

17. Muß nach § 518 ZPO. n. F. die Berufungsbegründung in dem Schriftsatz enthalten sein, durch den die Berufung eingelegt wird?
ZPO. § 518 Abs. 2 Nr. 3 i. d. F. der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfW.) vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7).

II. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Mai 1943 i. S. D. (Besl.) w. S. (Stl.).
II B 7/43.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

Gegen das am 5. Februar 1943 verkündete und ihr angeblich am 15. Februar 1943 zugestellte Urteil des Landgerichts hat die Beklagte am 9. März 1943 Berufung eingelegt unter Mitteilung ihres Berufungsantrags, aber ohne die Berufung im übrigen zunächst zu begründen. Die Berufungsbegründung hat sie am 15. März 1943 nachgereicht. Das Berufungsgericht hat die Berufung durch Beschluß vom 9. April 1943 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung nicht, wie dies durch § 518 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. in der Fassung der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) vorgeschrieben sei, in der Berufungsschrift enthalten sei. Die hiergegen von der Beklagten rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde, der das Berufungsgericht trotz der nach Aufhebung des § 577 Abs. 3 ZPO. (vgl. § 5 Abs. 4 4. Vereinf.) bestehenden Abänderungsmöglichkeit nicht abgeholfen hat, ist begründet.

Die genannte Vorschrift des § 518 ZPO. besagt zwar in der neuen Fassung, daß die Berufungsschrift auch die Berufungsbegründung „enthalten“ muß. Damit ist aber nicht gemeint, daß alle dort einzeln aufgeführten wesentlichen Bestandteile in einem einzigen Schriftsatz enthalten sein müßten. Vielmehr genügt es nach dem Sinn und Zweck der neuen Regelung, durch die lediglich die frühere besondere Berufungsbegründungsfrist mit der Möglichkeit ihrer Verlängerung beseitigt werden soll, wenn die sämtlichen wesentlichen Bestandteile bei Ablauf der Berufungsfrist formgerecht vorliegen (vgl. Staub in DZ. 1943 S. 50). Entsprechendes ist bisher auch schon in ständiger Rechtsprechung für den Antrag aus § 236 ZPO. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angenommen worden, obwohl es auch hier heißt, daß der Antrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen sowie der Mittel für deren Glaubhaftmachung „enthalten“ müsse (vgl. RGZ. Bd. 119 S. 89; RG. in ZW. 1931 S. 1797 Nr. 8, 1938 S. 466 Nr. 27, S. 1727 Nr. 9 und S. 1913 Nr. 62). Ebenso hat auch kürzlich der Große Zivilsenat des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 170 S. 18) die in § 522 a Abs. 2 ZPO. enthaltene Vorschrift, daß die nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegte Anschlußberufung „in der Anschlußfrist“ begründet werden muß, dahin ausgelegt, daß die unselbständige Anschluß-

Berufung rechtswirksam so lange begründet werden kann, als eine Anschließberufung überhaupt noch würde eingelegt werden können. Für die Auslegung des neuen § 518 ZPO. kann um so weniger etwas anderes gelten, als der § 519 a ZPO., der die Zustellung von Berufungsschrift und Berufungsbegründung regelt und beide Bestandteile besonders aufführt, ebenso wie der § 519 b ZPO., der die Amtsprüfung vorschreibt, ob „die Einlegung und Begründung“ (der Berufung) in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist, unverändert stehengeblieben sind.

Hiernach ist nach der bisher erkennbaren Sachlage kein Grund für die Verwerfung der Berufung gegeben, so daß der angefochtene Beschluß aufzuheben ist.